

**STEU-DAT**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

---

Geschäftsführer:  
Uwe Goebel, lic. oec. HSG  
Steuerberater  
Stefanie Hülsmann, Dipl. Kauffrau (FH)  
Steuerberaterin  
Hans-Jochen Brandt, Dipl.-Volkswirt  
Steuerberater, München  
Vera Goebel, lic. oec. HSG  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales  
Steuerrecht

---

Angestellt nach § 58 StBerG:  
Stefan Esders, Wirtschaftsjurist LL.B.  
Steuerberater

Hans-Wunderlich-Straße 5  
49078 Osnabrück  
(0541) 9 400 900 Telefon  
(0541) 9 400 970 Telefax  
[www.steu-dat.de](http://www.steu-dat.de)  
[www.johannes-von-miquel.de](http://www.johannes-von-miquel.de)  
Handelsregister:  
Amtsgericht Osnabrück  
HRB 1769

USt-IdNr.: DE117645580

25. November 2020

**Novemberhilfe,  
Überbrückungshilfe I und II und III**

Lieben Mandanten und Geschäftspartner,

1. **Novemberhilfe:** Die Anträge können seit heute Nachmittag gestellt werden. Die Voraussetzungen sind trotz der nachweislichen Umsatz- und Ertragsausfälle nicht für jeden Selbständigen und Freiberufler und auch nicht für jedes Unternehmen zu erfüllen, der Teufel steckt hier in den sogenannten Vollzugshinweisen.

[https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/vollzugshinweise-novemberhilfe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/vollzugshinweise-novemberhilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Lesenswert ist insbesondere der Abschnitt 2 mit Definitionen.

Beispiele: Soloselbständige sind antragsberechtigt, wenn sie im Haupterwerb tätig sind und damit mindestens 51% der Einkünfte aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Der Sinn dieser Vorgabe ist klar, aber die Auslegung problematisch.

Zweites Beispiel: Bei Unternehmen im Verbund wird ein weites Lasso um Mutter, Tochterunternehmen und Schwestergesellschaften geworfen, um a) nur einen Antrag innerhalb der Gruppe zu ermöglichen und b) den Kreis der Berechtigten insgesamt eng zu halten. Darin stecken Ungerechtigkeiten, denn das Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte oder staatliche Unternehmen. Bei einer Förderhöhe bis 5.000 EUR

darf der Antrag vom Unternehmer selbst gestellt werden. Darüber hinaus die beratenden Berufe.

[https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/auth/realms/berufstraeger/protocol/openid-connect/auth?response\\_type=code&client\\_id=validation-component&redirect\\_uri=https%3A%2F%2Fantragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de%2Fuservalidation%2F&state=776775f8-4ec4-4857-a2ad-cb94a7350b06&login=true&scope=openid](https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/auth/realms/berufstraeger/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&client_id=validation-component&redirect_uri=https%3A%2F%2Fantragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de%2Fuservalidation%2F&state=776775f8-4ec4-4857-a2ad-cb94a7350b06&login=true&scope=openid)

Am Ende des Antrags gibt es rund ein Dutzend Zusagen, für deren Einhaltung der Berater bürgt. Immerhin, für viele Unternehmer ist die Novemberhilfe ein echter Mehrwert, das muss auch mal gesagt werden, hier nimmt der Staat wirklich viel Geld in die Hand.

2. **Überbrückungshilfe I:** Es steht in Niedersachsen noch nicht fest, wie der Betrag zu berechnen ist, der gegebenenfalls zurückzuzahlen ist.
3. **Überbrückungshilfe II** ist für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020. Die Antragsfrist ist auf den 31. Januar 2021 verlängert worden.
4. **Überbrückungshilfe III mit Neustarthilfe für Soloselbständige:** Wird für die Monate Januar 2021 bis Juni 2021 aufgelegt bzw. verlängert und die Konditionen werden verbessert. Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben. Betroffene, z. B. aus dem Kunst- und Kulturbereich, sollen künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe) i. H. von 25 % des Umsatzes (maximal 5.000 €) für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten können. Die sog. Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 % zurückgegangen ist. Die Neustarthilfe ist nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden, wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen und ist ansonsten anteilig zurückzuzahlen. Weitere Info zu einem späteren Zeitpunkt.

Sprechen Sie uns bitte gern an, wenn wir das eine oder andere mit Ihnen vertiefen sollen.

*Ihr Steuerberater-Team aus Osnabrück und München*